



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 21.09.2020

Schulbegleitung während „Lernen zuhause“

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) In welchem Ausmaß sind Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter während der coronabedingten Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 zum Einsatz gekommen? 2
- b) Können Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter auch während der Phase des „Lernens zuhause“ eingesetzt werden? 2
- c) Wie stellt sich die finanzielle Auswirkung der Schulschließungen auf die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie die Träger dar? 3

2. a) Gibt es ein Konzept für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter für das Schuljahr 2020/2021, sollte es wieder zu einer Phase des „Lernens zuhause“ kommen? 3
- b) Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gibt es aktuell in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 22.10.2020

Vorbemerkung:

Bei Schulbegleiterinnen/Schulbegleitern für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX). Kostenträger sind in Bayern die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Anspruchsberechtigt sind die betroffenen Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Bei der Schulbegleitung für junge Menschen mit seelischer Behinderung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX. Kostenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Jugendhilfeträger.

Die Eingliederungshilfe ist bundesrechtlich geregelt. Für Bayern ist geregelt, dass die Bezirke bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte diese bundesrechtliche Aufgabe übernehmen. Die Einflussnahme der Staatsregierung auf die Träger der Eingliederungshilfe ist begrenzt, da sie insoweit im eigenen Wirkungskreis, d. h. in eigener Zuständigkeit und Verantwortung handeln. Beim Gesetzesvollzug unterliegen sie keinen staatlichen Weisungen. Zudem erfolgt die Einschätzung der Bedarfsermittlung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung im Ermessen des jeweiligen Trägers der Eingliederungshilfe.

Der Staatsregierung liegen deshalb keine eigenen Erkenntnisse zu den Fragen vor.

Der Bayerische Bezirkstag hat mit Schreiben vom 14.10.2020 auf die Fragestellungen geantwortet. Diese Ausführungen sind in die Beantwortung eingeflossen.

1. a) In welchem Ausmaß sind Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter während der coronabedingten Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 zum Einsatz gekommen?

SGB VIII:

Statistische Angaben zu einzelnen Leistungsformen innerhalb der Hilfearten nach dem SGB VIII (z. B. Eingliederungshilfe in Form der Schulbegleitung im Rahmen von § 35a SGB VIII) werden im Rahmen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nicht erhoben.

Bezirkstag:

„Zum Umfang der erbrachten Leistungen können die Bezirke momentan noch keine Aussage treffen, weil hier noch zusammen mit den Leistungserbringern die Abrechnungsfomulare erarbeitet werden und kein gesonderter Antrag oder Ähnliches im Einzelfall erforderlich war. Bislang wurden vielleicht Abschläge gezahlt, aber eben noch keine tatsächlichen Abrechnungen eingereicht, sodass wir keinen bayernweiten Überblick über das Ausmaß haben, in dem Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter beim ‚Lernen zuhause‘ zum Einsatz kamen. Wenn ich davon ausgehe, wie viele Anfragen die Bezirke erreicht haben, war es nicht die Regel, dass die Schulbegleiter im häuslichen Umfeld eingesetzt wurden, sondern eher vereinzelt Familien, die die Schulbegleitung tatsächlich im häuslichen Umfeld beschäftigt haben und teilweise auch noch beschäftigen, weil das Kind aufgrund eines Attestes nicht in die Schule gehen kann.“

b) Können Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter auch während der Phase des „Lernens zuhause“ eingesetzt werden?

SGB VIII:

Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe wird gem. § 35a SGB VIII von den kommunalen Jugendämtern geleistet. Jugendämter treffen die Entscheidung im Einzelfall im Rahmen der kommunalen Pflichtaufgabe „Kinder- und Jugendhilfe“ im eigenen Wirkungskreis. Der Unterstützungsbedarf bei der Schule zu Hause (Distanzunterricht)

oder auch in der Notbetreuung kann dabei im Einzelfall durchaus auch vom Bedarf in der Schule abweichen.

Bezirketag:

„Nach dem aktuellen Rundschreiben des Bezirketags vom 15.09.2020 sind Schul-/Individualbegleitungen für SchülerInnen, die durch ärztliches Attest von der Schulpflicht befreit sind, im häuslichen Umfeld möglich. (Regelhaft ist von einem Umfang von maximal drei Stunden pro Schultag auszugehen.) Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung werden dabei nicht übernommen. Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Mit dem formlosen Antrag sind der reguläre Stundenplan sowie der von der Schule bestätigte Hausstundenplan einzureichen. Die Regelung zu Schul-/Individualbegleitungen gilt ab 08.09.2020 zunächst bis 30.10.2020.“

c) Wie stellt sich die finanzielle Auswirkung der Schulschließungen auf die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie die Träger dar?

SGB VIII:

Nach dem gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Landkreistags vom 28.04.2020 sind die Leistungen der Schul-/Individualbegleitung zur Vermeidung von Teilhabebeeinträchtigungen modifiziert zu erbringen und werden auch entsprechend vergütet.

Bezirketag:

„Die finanziellen Auswirkungen auf die Schulbegleitungen richten sich nach der arbeitsvertraglichen Regelung, die die Träger mit ihren Beschäftigten getroffen haben. Hierzu liegen dem Bezirketag keine Kenntnisse vor. Die Träger haben nach den Regelungen zur Weiterfinanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe in den Rundschreiben des Bayerischen Bezirketags vom 18.03. bis einschließlich 19.04.2020 zunächst die vollen Leistungen weitererkhalten. Ab 20.04.2020 bis zu den Sommerferien wurden 60 Prozent der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wurde, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet.“

2. a) Gibt es ein Konzept für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter für das Schuljahr 2020/2021, sollte es wieder zu einer Phase des „Lernens zuhause“ kommen?

Bezirketag:

„Sollte es wieder zu Phasen des ‚Lernens zuhause‘ kommen, ist davon auszugehen, dass weiterhin die Möglichkeit des Einsatzes der Schulbegleitung im häuslichen Umfeld besteht, wie aktuell unter 1 b geschildert.“

b) Wie viele Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gibt es aktuell in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

SGB VIII:

Aus dem Bereich der Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) Übersichten zuletzt aus den Jahr 2017 vor. Diese wurden durch den Landkreis- bzw. Städtetag veranlasst. Eine Aktualisierung ist dort wegen des damit verbundenen Aufwandes derzeit nicht geplant.

Name Landkreis/Stadt	Schulbegleitungen 2017	
	Förderschule	Regelschule
Oberbayern	284	889
Niederbayern	69	126
Oberpfalz	118	240
Oberfranken	36	31
Mittelfranken	65	248
Unterfranken	67	127
Schwaben	94	237
Bayern gesamt	733	1898

Bezirketag:

„Die aktuellsten dem Bezirketag vorliegenden Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2018/2019.“

Schuljahr 2018/2019		
	Förderschule	Regelschule
Mittelfranken	314	236
Niederbayern	314	175
Oberbayern	914	500
Oberfranken (geschätzt)	214	117
Oberpfalz	269	139
Schwaben	361	431
Unterfranken	255	177
Bayern gesamt	2641	1775